



CAJ/42/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. Juli 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2000

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS UND DER ALLGEMEINEN BEKANNTHEIT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 6. April 2000 in Genf prüfte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "der Ausschuß" bezeichnet) aufgrund des Dokuments CAJ/41/2 den "Begriff des Züchters".
2. Aus den Erörterungen im Ausschuß ging hervor, daß die meisten Delegationen die Ansicht vertraten, der in Anlage I des Dokuments CAJ/40/2 dargelegte vorläufige Standpunkt vertrete und erläutere genau den Grundsatz des UPOV-Übereinkommens bezüglich des Begriffs des "Züchters". Andere Delegationen hoben die politische Empfindlichkeit dieses Themas hervor.

Politische Empfindlichkeit

3. Das UPOV-Übereinkommen stellt international harmonisierte Grundsätze auf, die die Erteilung eines Rechtes des geistigen Eigentums an eine Person für bestimmtes, definiertes Pflanzenmaterial regeln, das die im Übereinkommen festgelegte Begriffsbestimmung der Sorte erfüllt. Das Übereinkommen schreibt nicht vor, daß dieser Person ein positives Recht auf Nutzung der geschützten Sorte zu erteilen ist, sondern im Gegenteil, daß bestimmte, genau festgelegte Handlungen an bestimmtem, genau festgelegtem Material der Sorte nur mit Zustimmung des Inhabers des Rechtes des geistigen Eigentums vorgenommen werden

können. Andere sind von der Durchführung der genau festgelegten Handlungen *ausgeschlossen*, wenn sie nicht über die Zustimmung des Züchters verfügen. Das Züchterrecht wird demzufolge häufig als "ausschließliches Recht" bezeichnet.

4. Nebst der Festsetzung des Mindestschutzzumfangs dieses ausschließlichen Rechts legt das Übereinkommen auch fest, daß das Züchterrecht unabhängig von den Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials (Artikel 18 der Akte von 1991) ist. Diese Bestimmung gewährt den Verbandsstaaten umfangreiche Handlungsfreiheit für die Regelung des Handels mit Material geschützter Sorten, indem sie beispielsweise die Bewertung von Pflanzensorten und deren Aufnahme in eine nationale Liste vor ihrem gewerbsmäßigen Vertrieb oder die Erfüllung von Vorschriften über die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen vorschreibt.

5. Die Bezeichnung des Züchterrechts als ausschließliches Recht und die Freiheit der Verbandsstaaten bei der Regelung bedeuten,

a) daß nebst der Zustimmung des Züchters auch die einer anderen Person erforderlich sein könnte (beispielsweise eines Patentinhabers oder des Inhabers des Züchterrechts an einer Sorte, von der die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist), bevor die Sorte gewerbsmäßig genutzt werden kann, und

b) daß ein Staat zahlreiche verschiedene Arten von Regelungen treffen kann, die vor der Nutzung einer Sorte erfüllt werden müssen.

Was das UPOV-Übereinkommen betrifft, besteht demzufolge kein Hindernis für das Vorhandensein von Bestimmungen in den nationalen Rechtsvorschriften über den Ursprung des Pflanzenmaterials, die erfüllt werden müssen, bevor eine Sorte verwertet werden kann, oder für Rechte an Kategorien pflanzengenetischer Ressourcen zugunsten von "Landwirten", "Gemeinschaften" oder einer kommunalen oder nationalen Regierung. Das dem Züchter gemäß einem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzgesetz erteilte Recht ergänzt ein derartiges Regelungs- oder Rechtssystem und steht nicht zwangsläufig im Widerspruch zu diesem.

6. Das Schutzsystem des UPOV-Übereinkommens soll einen Anreiz für die Züchtung oder die Entdeckung und Entwicklung neuer Pflanzensorten geben. Es ist zu hoffen, daß diese Sorten "Verbesserungen" sind, die für die Öffentlichkeit von Nutzen sind; die Verbesserung in diesem Sinne ist jedoch nicht eine Voraussetzung für die Schutzerteilung. Es wurde zu bedenken gegeben, daß eine Sorte, die in der Wildnis entdeckt (selektioniert) und vermehrt/bewertet/nicht verändert wird, wegen der "politisch empfindlichen" Natur des Ausgangsmaterials, aus dem sie entwickelt wurde, nicht schutzfähig sein sollte. Sollte der Standpunkt anders sein, wenn die entsprechende Sammlung von Pflanzenmaterial mit vorheriger, amtlich mitgeteilter Zustimmung der entsprechenden Behörde für genetische Ressourcen und/oder vorbehaltlich einer Vereinbarung über die angemessene und gerechte gemeinsame Nutzung der Vorteile aus der Verwertung der Sorte angelegt wurde? Es könnte sehr wohl sein, daß bei Fehlen eines Sortenschutzrechtes keine definierbaren Vorteile entstehen.

7. Länder, die im Begriff sind, erstmals Sortenschutzgesetze auszuarbeiten, sind mitunter versucht, eine zusätzliche Voraussetzung für die Schutzerteilung hinzuzufügen, beispielsweise, daß der Antragsteller über die vorherige, amtlich mitgeteilte Zustimmung

einer Behörde für genetische Ressourcen verfügt. Das Verbandsbüro der UPOV erläutert in diesen Fällen, daß die Hinzufügung einer derartigen Voraussetzung für die Schutzerteilung ihren Zweck, den Vertrieb einer derartigen Sorte zu verhindern, nicht erfüllen werde, da die Sorte auch ohne den Vorteil des Schutzes vertrieben werden könne. Nur ein angemessenes behördliches Verkaufsverbot würde den Zweck erfüllen, den Vertrieb dieser Sorten zu verhindern.

8. Es ist die Pflicht der UPOV-Verbandsstaaten, den Schutz zu erteilen, wenn die Kriterien für die Schutzerteilung erfüllt sind, und nicht, den Schutz aufgrund von Kriterien zu verweigern, die nie Teil des Übereinkommens waren und die bestimmten Kategorien der Pflanzenverbesserungstätigkeit den Anreiz für den Schutz entziehen würden. Das bedeutet nicht, daß das Übereinkommen für die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens über die biologische Diversität oder der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen nicht aufgeschlossen ist. Bei der Anwendung der Bestimmungen der Akte von 1991 sind folgende Aspekte zu beachten:

a) Artikel 1 Nummer vi – Begriffsbestimmung der Sorte

Diese ist weit gefaßt; pflanzliche Gesamtheiten, die die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise Landrassen, können zum Zweck der Unterscheidbarkeit dennoch allgemein bekannte Sorten sein.

b) Artikel 7 – Unterscheidbarkeit

Wenn sich die Verbandsstaaten vergewissern, ob das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt ist, steht es ihnen frei, die "allgemeine Bekanntheit" im weiten oder im engen Sinne zu definieren. Eine enge Begriffsbestimmung könnte die allgemein bekannten Sorten auf jene beschränken, für die eine vollständige botanische Beschreibung vorliegt oder die einer Referenzkollektion angehören. Eine weite Begriffsbestimmung würde Sorten umfassen, die einer Gemeinschaft oder Gruppe irgendwo in der Welt bekannt sind. Die üblichen Regeln für den Nachweis würden angewandt, um festzustellen, ob ein bestimmtes Pflanzenmaterial in diesem Sinne allgemein bekannt war. [Es wird nicht nahegelegt, daß die allgemeine Bekanntheit in diesem Sinne bei der Errichtung von Referenzkollektionen oder der Schutzerteilung stets erfüllt sein sollte, sondern lediglich zu bedenken gegeben, daß die Kenntnisse von Gemeinschaften in den Entwicklungsländern ebenso relevant sind wie jede andere Quelle von Kenntnissen, sofern sie glaubwürdig belegt werden. Diese Kenntnisse sollten bei Verfahren in Nichtigkeitsachen berücksichtigt werden für den Nachweis, daß eine Sorte zum Zeitpunkt der Schutzerteilung nicht neu war.]

c) Technische Fragebogen – Züchtungsgeschichte

Es steht den UPOV-Verbandsstaaten nach Bedarf frei, die Technischen Fragebogen über den genetischen Hintergrund der Kandidatensorten zu verstärken und sicherzustellen, daß die entsprechenden Informationen öffentlich verfügbar sind. Es könnte zweckdienlich sein, diese Informationen sowie die Sortenbeschreibungen auf der UPOV-ROM zur Verfügung zu stellen.

9. Auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses wurde angeregt (siehe Absatz 9 des Berichtsentwurfs, Dokument CAJ/41/9 Prov.), daß, nachdem eine Beschreibung der genetischen Ressource einmal verfügbar ist, diese Beschreibung als Teil der "allgemeinen Bekanntheit" berücksichtigt werden sollte. Diese Anregung ist zwar zweckdienlich, doch ist anzumerken, daß die betreffende Ressource eine "Sorte" sein muß, daß sie "vorhanden" sein muß und daß es erforderlich sein wird, Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Beschreibungen auf einer international harmonisierten Grundlage ausgearbeitet werden und zugänglich sind. Wenn auch Sortenbeschreibungen in die UPOV-ROM aufgenommen werden, könnte sie in einem künftigen derartigen Weltsystem eine bedeutende Rolle spielen.

10. Besondere Vorsicht ist geboten bei der Prüfung, ob Neuzugänge zu Genbanken allgemein bekannt sind. Wenn das betreffende Material mendelt oder wenn es sich um eine stark variable Population handelt, sollten die Züchter dazu angehalten werden, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen von Materialtransferabkommen (MTA), aus diesem Material zu selektionieren.

Die Bedeutung der Variabilität

11. Auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses betonte der Vorsitzende des Technischen Ausschusses, daß es notwendig sei, daß in wildem Material, das zur Grundlage einer Sorte wird, eine Variation vorhanden ist (siehe Berichtsentwurf der Tagung, Dokument CAJ/41/9 Prov., Absatz 20). Es wird angemerkt, daß diese Bemerkung in der Formulierung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 Unterstützung findet. Dieser lautet wie folgt:

"Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist."

Diese Formulierung unterstützt den Gedanken, daß eine minimale Variation, aus der eine oder mehrere Selektionen vorgenommen wurden, vorhanden sein sollte, damit eine Entdeckung vorliegt. Erfolgt keine Selektion aus der Variation, wird eine Interpretation dahingehend empfohlen, daß es keine schutzfähige Entdeckung im Sinne des UPOV-Übereinkommens gibt. In diesem Kontext wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Vermehrung des unveränderten Materials, das aus der Variation selektioniert wurde, und dessen Bewertung einer "Entwicklung" im Sinne der Akte von 1991 entspricht.

Die Entdeckung einer neuen Art in der Wildnis

12. Es wird darauf hingewiesen, daß der in Absatz 11 geschilderte Grundsatz auch für die Entdeckung einer den Botanikern unbekanntem neuen Art gelten sollte. Falls die Art aus einem Einzelpflanzentyp besteht und keine Variabilität vorhanden ist, wird sie keine "pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe" sein, um eine "Sorte", wie in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 definiert, zu bilden. Wird andererseits eine Kandidatensorte aus der Variation innerhalb der neu entdeckten Art selektioniert, wird nahegelegt, daß sie schutzfähig wäre.

Der Entwurf der UPOV-Grundsatzerklärung

13. Die Anlage enthält einen neuen Entwurf der vorgeschlagenen UPOV-Grundsatzerklärung mit Zusätzen, die den Erörterungen der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses Rechnung tragen sollen. Die Zusätze sind fettgedruckt.

14. Das Verbandsbüro ist der Auffassung, daß es nicht angebracht ist, die vorgeschlagene Grundsatzerklärung fertigzustellen, bevor nicht verwandte Angelegenheiten in der revidierten Allgemeinen Einführung ebenfalls bereinigt sind.

[Anlage folgt]

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS IN DEM AUF DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN
BERUHENDEN SORTENSCHUTZSYSTEM

Die Ziele des Sortenschutzes

1. Der Sortenschutz wurde in erster Linie im Hinblick auf die Entwicklung der Landwirtschaft konzipiert. Dieses Ziel wird in der Präambel des ursprünglichen Wortlauts von 1961 des UPOV-Übereinkommens folgendermaßen formuliert:

“Die Vertragsstaaten,

Überzeugt von der Bedeutung, die dem Schutz der Pflanzenzüchtungen sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt [...].”

Die technischen Grundlagen der Pflanzenzüchtung und des Sortenschutzes

2. Gegenstand des Schutzsystems ist in jedem einzelnen Fall eine Sorte, d. h. eine Unterteilung von Pflanzen innerhalb einer einzigen taxonomischen Einheit der untersten bekannten Rangstufe, wobei diese Unterteilung aufgrund agrobotanischer Kriterien festgelegt wird und dadurch gekennzeichnet ist, daß sie von anderen Unterteilungen unterscheidbar ist und hinreichend homogen und beständig ist. Der Begriff der Sorte umfaßt eine genetische Struktur, die theoretisch einem einzigen Genotyp (Klon, Linie, F₁-Hybride) oder einer besonderen Kombination von Genotypen (Mehrfachhybride, synthetische Sorte, Populationsorte usw.) entspricht.

3. Ziel der Pflanzenzüchtung (Pflanzenverbesserung) ist es, diese genetischen Strukturen zu schaffen. Zu diesem Zweck muß sie stets von einer genetischen Variabilität ausgehen, die bereits bestehen kann oder geschaffen wurde.

Vorgeschichte

4. Die Einladung zur Teilnahme an der ersten Tagung der Internationalen Konferenz vom 7. bis 11. Mai 1957 in Paris, die in die Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens am 2. Dezember 1961 münden sollte, enthielt als Anlage ein vom Staatssekretär für Landwirtschaft Frankreichs ausgearbeitetes “*Aide-mémoire* bezüglich der durch den Sortenschutz aufgeworfenen Fragen”, das u. a. folgende Fragen als Grundlage für die Erörterung auf der Konferenz stellte:

“1. Ist es wünschenswert, jeder Person, die in der Lage ist nachzuweisen, daß sie als Erste eine neue Sorte angebaut hat, ein Recht zu erteilen, das demjenigen entspricht, das der Person erteilt wird, die eine gewerbliche Erfindung macht?

2. Sollte das [dieser Person] dem “*obtenteur*” erteilte Recht zeitlich befristet oder unbefristet sein?

3. Folgendes wird in der Regel als Ausgang für die “*obtention*” neuer Pflanzensorten betrachtet:

- a) Massen- oder Individualauslese innerhalb einer bestehenden Population;
- b) Feststellung einer natürlichen Mutation;
- c) Herbeiführen einer künstlichen Mutation durch bestimmte Mittel;
- d) zufällige Kreuzung;
- e) vorsätzliche Kreuzung;
- f) Kombinationen aller obenerwähnten Verfahren.

Sind nur die Züchtungen, die sich unverzüglich und unmittelbar aus einem auf das Erbgut der Pflanze einwirkenden gesteuerten Prozeß ergeben, als echte Schöpfung zu betrachten, oder ist dieser Begriff zu erweitern?”

Auf der ersten Tagung entschieden sich die Delegierten für die Annahme einer umfassenden Auslegung des Begriffs *obtention*, ungeachtet der Methode der *obtention*. Wichtig war das erzielte Ergebnis, das von dem, was früher bekannt war, verschieden sein sollte. Die Delegierten stellten dem vorgeschlagenen Sortenschutzsystem, bei dem Entdeckungen schutzfähig sein sollten, das Patentsystem gegenüber, das Erfindungen, nicht aber Entdeckungen, schützte. Es war notwendig, ein besonderes System (*sui generis*) zu schaffen, um alle Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Entdeckungen, zu fördern.

5. Absatz 4 der Schlußakte dieser Tagung legte folgenden Grundsatz dar:

“Da die Verbesserungsarbeit die wesentliche Arbeit des Züchters ist, vertritt die Konferenz die Ansicht, daß der Schutz ohne Rücksicht auf den (natürlichen oder künstlichen) Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Neuheit letzten Endes entstanden ist, anwendbar sein sollte.”

6. Spätere Tagungen des von der ersten Tagung der Konferenz eingesetzten Sachverständigenausschusses untersuchten wiederholt dieses selbe Thema. Er merkte an, daß der Hinweis auf “Verbesserung” in Absatz 4 der Schlußakte nicht bedeute, daß die Erteilung des Schutzes vom Wert für den Anbau und die Verwertung der Sorte abhängen sollte. Der Ausschuß versuchte ferner, ein Element schöpferischer Tätigkeit zu ermitteln, das vorhanden sein sollte, bevor der *obtenteur* zum Schutz berechtigt wäre. Es wurden die Möglichkeiten der Beschränkung des Schutzes auf die Ergebnisse der “schöpferischen Selektionsarbeit” oder der “tatsächlichen Arbeit seitens des Züchters” vorgeschlagen.

7. Das Thema wurde in gewissem Maße durch die verwendete Sprache kompliziert. “*Obtenteur*” in Französisch bedeutet eine Person, die ein Ergebnis insbesondere als Ergebnis von Versuchen oder Forschungsarbeiten erzielt. In der Regel wird der Begriff mit “breeder” ins Englische übersetzt. “Breeding” beinhaltet im strengen Sinne die Nebenbedeutung eines Prozesses, der die generative Vermehrung als Quelle der Variabilität beinhaltet. In der Praxis ist die Tätigkeit der Pflanzenzüchtung indessen weit umfassender und beinhaltet insbesondere eine Selektion innerhalb eines bereits vorhandenen Ausgangsmaterials. “*Obtenteur*“ würde vielleicht besser mit “plant improver” als mit “breeder” ins Englische übersetzt (mit dem oben erwähnten Vorbehalt, daß die “Verbesserung” keine Schutzvoraussetzung ist).

8. Bei der Prüfung der ersten Kapitel des klassischen Werks von Allard, “Principles of Plant Breeding”, ist festzustellen, daß er alle im französischen *Aide-mémoire* beschriebenen Methodiken als Bestandteil der Tätigkeit der Pflanzenzüchtung betrachtet. [Allard hätte auch

die "Pflanzeneinführung" (die bloße Vermehrung und Prüfung einer bestehenden Sorte in einer anderen Umgebung) als angemessene Tätigkeit für Pflanzenzüchter einbezogen. Diese Tätigkeit war im *Aide-mémoire* nicht als Quelle der *obtentions* erwähnt. Es ist klar, daß der "Einführer" einer Sorte keinen Anspruch auf Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen hat, da das eingeführte Material von der bestehenden bekannten Sorte nicht unterscheidbar sein wird.]

9. Ebenso ist klar, daß der Wortlaut des UPOV-Übereinkommens, als dieser 1961 schließlich angenommen wurde, ein System errichtet, das dafür gedacht war, den Ergebnissen aller Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Selektionen innerhalb einer natürlichen, d. h. bereits bestehenden, Variation, Schutz zu gewähren. Demzufolge wurden Entdeckungen als Selektionen, die innerhalb eines natürlichen Ausgangsmaterials vorgenommen werden, schutzfähig.

Der Wortlaut der Akten von 1961 und 1978

10. Die Begriffe der "tatsächlichen Züchtungsarbeit" oder der "schöpferischen Selektion" wurden von der zweiten Tagung der Internationalen Konferenz, die die Akte von 1961 des Übereinkommens annahm, deren Grundsätze und Formulierung in der Akte von 1978 im Wesentlichen beibehalten wurden, nicht beibehalten. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1978 sind:

a) Artikel 1 Absatz 1:

"Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger [...] unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern."

b) Artikel 5 Absatz 3:

"Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. [...]"

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

"Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können."

11. Es ist anzumerken, daß die Akte von 1978 keine Begriffsbestimmung des "Züchters" oder der "Züchtung" enthält, so daß diese Begriffe ihre natürliche Bedeutung haben und alle Kategorien von Tätigkeiten, die im französischen *Aide-mémoire* enthalten sind, umfassen. Es wird auch nicht ausdrücklich auf den Schutz von "Erfindungen" hingewiesen. Der Schutz von Erfindungen wird aus der Tatsache abgeleitet, daß die Eingangsworte von

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a die Möglichkeit akzeptieren, daß sich die Sorte aus natürlichem Ausgangsmaterial ergeben kann, beispielsweise aus einer Mutation.

12. Die Schöpfer des UPOV-Übereinkommens entschieden sich somit vorsätzlich für die Öffnung des Schutzsystems für alle Sorten ohne Rücksicht auf die Methode ihrer Züchtung (somit einschließlich der Sorten, die "Entdeckungen" sind) und auf den vom Züchter unternommenen Aufwand zur Schaffung der Sorte. Die Formulierung des Übereinkommens legt fest, daß es eine Quelle der Variabilität gegeben haben sollte, die vom Züchter hervorgebracht worden sein oder bereits bestanden haben kann, und daß die Selektion des Züchters deutlich von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar sein muß.

13. Das UPOV-Übereinkommen unterscheidet sich bezüglich der Behandlung von Entdeckungen vom Patentsystem. Entdeckungen sind nicht patentierbar. Dieser Unterschied ist das logische Ergebnis des Ziels des Übereinkommens, das darin besteht, die Entwicklung der Landwirtschaft zu sichern. Die "Entdeckung" von Mutationen oder Varianten in einer Population von Kulturpflanzen ist tatsächlich eine Quelle von Sorten von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Landwirtschaft. Das UPOV-Übereinkommen hätte seine Aufgabe verfehlt, wenn es diese Sorten vom Schutz ausgeschlossen und den Urhebern der Entdeckungen den Vorteil der Anreize zur Erhaltung und Verbreitung nützlicher Entdeckungen zum Nutzen der ganzen Welt verweigert hätte. Der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika nahm 1930 dasselbe Vorgehen an, als er Pflanzenpatente "jedwedem, der eine unterscheidbare und neue Sorte erfindet oder entdeckt und vegetativ vermehrt ..." verfügbar machte.

14. Es ist von Bedeutung, auf die zu Beginn des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a verwendete Formulierung hinzuweisen: "... ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ...". Diese Formulierung beinhaltet, daß eine Variation notwendig ist und innerhalb dieser Variation eine Selektion erforderlich ist, damit das daraus entstandene Pflanzenmaterial die Grundlage für eine schutzfähige Sorte bilden kann.

Der Wortlaut der Akte von 1991

15. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 hielt man es trotz der Tatsache, daß die Durchführung von Selektionen innerhalb einer bereits vorhandenen Variation als Standardtätigkeit für Pflanzenzüchter betrachtet wurde, für zweckmäßig, eine Begriffsbestimmung des Züchters darin aufzunehmen, um hervorzuheben, daß das UPOV-Übereinkommen auch den Schutz der Sorten vorsieht, die "entdeckt" wurden. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, daß der scheinbare Schutz bloßer Entdeckungen in den Kreisen, die sich mit der Begriffsbestimmung der Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen befassen, umstritten sein könnte. Die Delegierten waren sich jedoch dessen bewußt, daß eine Entdeckung in der Praxis bewertet und vermehrt werden muß, bevor sie verwertet werden kann, und daß die Bereitstellung von Entdeckungen eine bedeutende Quelle der Pflanzenverbesserung sei, die durch das UPOV-Übereinkommen gefördert werden müsse. Intensive Erörterungen hatten die Begriffsbestimmung zur Folge, daß der "Züchter" die Person sei, die eine Sorte "hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt" hat. Der Hinweis in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 auf den künstlichen oder natürlichen "Ursprung" des Ausgangsmaterials, aus dem [die Sorte] entstanden ist, erscheint nicht mehr. In der Akte von 1991 beschreibt die "Entdeckung" die

Tätigkeit der “Auslese innerhalb der natürlichen Variation”, während der Begriff “Entwicklung” den Prozeß der “Vermehrung und Bewertung” beschreibt.

[Anmerkung: In einem Verbandsstaat wurde zu bedenken gegeben, daß das Kriterium der “Entwicklung” erst erfüllt sei, wenn die entdeckte Pflanze selbst nachträglich in irgendeiner Weise verändert wird, und daß die Vermehrung der unveränderten Pflanze keine “Entwicklung” wäre. Dieses Vorgehen würde erfordern, daß die entdeckte Pflanze generativ vermehrt und eine Selektion in der Nachkommenschaft vorgenommen würde, um die Entwicklung nachzuweisen. Es wird zu bedenken gegeben, daß dieses Vorgehen nicht korrekt sein kann, da die Selektion in der Nachkommenschaft eine “Züchtung” darstellen würde. Dieses Vorgehen würde auch den meisten Mutationen den Schutz verweigern, da die Mutation in der Regel unverändert vermehrt wird.]

16. Die Begriffsbestimmung des Züchters ermöglichte die Vereinfachung der Bestimmung, die darlegt, was mit Unterscheidbarkeit gemeint ist. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1991 lauten daher wie folgt:

a) Artikel 1 Nummer iv:

“Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

iv) “Züchter”

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

[...]

vi) “Sorte”: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

b) Artikel 7:

“Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. [...]”

c) Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii:

“Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[...]

“iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

Die administrative Funktionsweise des Schutzsystems

17. Der Schutz ist somit der (den) Person(en), der (die) geltend macht (machen), sie sei(en) der (die) Züchter, und ungeachtet der Art und Weise der Schaffung verfügbar. Der Züchter wird somit in einem Technischen Fragebogen, der seinem Schutzantrag beigelegt wird, aufgefordert, Informationen über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu vermitteln.

18. In sehr zahlreichen Staaten gilt der Antragsteller, der geltend macht, der Züchter zu sein, bis zum Beweis des Gegenteils als Schutzberechtigter (nur der Rechtsnachfolger muß seinen Anspruch belegen). Das Verwaltungsverfahren für die Erteilung des Schutzes umfaßt in der Regel eine Reihe von Maßnahmen, die die betreffenden Personen in die Lage versetzen, diese Annahme zu widerlegen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Veröffentlichung (Veröffentlichung eines Amtsblatts, öffentliche Einsichtnahme der Akten) sowie die Möglichkeit, Bemerkungen, Einwendungen oder Einspruch einzureichen oder, wenn ein Schutztitel bereits gewährt wurde, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen Nichtigkeit oder Rechtsübergang einzuleiten.

19. Ein nunmehr in Artikel 12 der Akte von 1991 verankertes grundlegendes Merkmal des UPOV-Übereinkommens ist, daß der Schutz erst nach einer Prüfung erteilt wird, die feststellen soll, ob die Sorte neu und von allen anderen Sorten, die allgemein bekannt sind, deutlich unterscheidbar ist. Das auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Sortenschutzsystem versucht sicherzustellen – außer im Falle von Fehlern oder Unterlassungen seitens der Verwaltungsdienste –, daß alle geschützten Sorten im System von allen anderen Sorten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags allgemein bekannt waren, deutlich unterscheidbar sind. Jeder Sorte wird auch eine detaillierte, gemäß genormten Verfahren und Protokollen ausgearbeitete Sortenbeschreibung beigelegt.

20. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 (siehe Absatz 10) definierte zwar die “allgemeine Bekanntheit” (in der Akte von 1991 als “Offenkundigkeit” bezeichnet, Anm. d. Übers.) nicht, stellte jedoch eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen bereit, wie eine Sorte allgemein bekannt werden kann. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 wurde festgestellt, daß die Liste von Beispielen Ereignisse enthielt, die der Öffentlichkeit nicht zwangsläufig bekannt würden, beispielsweise die Aufnahme einer Sorte in eine Vergleichssammlung. Demzufolge läßt der Wortlaut von 1991 die “allgemeine Bekanntheit” undefiniert und erwähnt lediglich, daß bestimmte Handlungen (die der Öffentlichkeit vermutlich nicht bekannt werden) so betrachtet werden sollen, daß sie eine Sorte bekannt machen. “Allgemeine Bekanntheit” hat ihre natürliche Bedeutung. Sie ist ein weltweiter Test. Eine zum Schutz angemeldete Sorte muß von jeder Sorte, die irgendwo in der Welt allgemein bekannt ist, deutlich unterscheidbar sein. [Es ist auf die revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Dokument in Vorbereitung) hinzuweisen, um festzustellen, wie diese Voraussetzung in der Praxis behandelt wird.] [Für die Beratung seiner Verbandsstaaten veröffentlichte der Rat der UPOV Empfehlungen, die Beispiele für die Umstände geben, unter denen Sorten als allgemein bekannt betrachtet werden sollten.*]

21. Die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 aufgenommene Begriffsbestimmung der “Sorte” spielt in diesem Kontext eine bedeutende Rolle. Die Formulierung “unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht” stellt

* Der Ausschuß wünscht möglicherweise die Zweckmäßigkeit dieser Empfehlungen zu prüfen.

klar, daß allgemein bekannte Sorten, die von anderen bekannten Sorten nicht deutlich unterscheidbar und hinreichend homogen und beständig sind, um technisch schutzfähig zu sein, dennoch Sorten sind, von denen eine Kandidatensorte deutlich unterscheidbar sein muß. Das bedeutet beispielsweise, daß Landsorten, die die Begriffsbestimmung der "Sorte" erfüllen können und die demzufolge definiert und unverändert vermehrt werden können, für Unterscheidungszwecke als allgemein bekannte Sorten betrachtet werden sollten.

22. Bei der Anwendung des Begriffs der allgemeinen Bekanntheit bei Streitigkeiten und insbesondere bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung wird den UPOV-Verbandsstaaten empfohlen, darauf vorbereitet zu sein, nicht nur Kenntnisse in dokumentierter Form, sondern auch die Kenntnis entsprechender Gemeinschaften in der ganzen Welt zu berücksichtigen.

Die Wirkung des UPOV-Schutzsystems

23. Die Wirkung einer Schutzerteilung, die dem UPOV-Übereinkommen entspricht, ist, daß die Zustimmung des Inhabers des Schutztitels erforderlich ist, bevor Nutzungshandlungen am Material der Sorte vorgenommen werden können. Die Schutzerteilung sollte dem Inhaber oder seinem Lizenznehmer kein positives Recht auf Nutzung der Sorte gewähren; es steht den UPOV-Verbandsstaaten frei, die Nutzung von Sorten, die Teil einer genetischen Ressource sind, die unter die Bestimmungen von Artikel 15 des Übereinkommens über die biologische Diversität fällt, zu regulieren, wenn die Zustimmung nach vorheriger Unterrichtung der Person, die die Ressource zur Verfügung stellt, nicht erwirkt wurde.

24. Seit der Schaffung des UPOV-Übereinkommens von 1961 wurden in den UPOV-Verbandsstaaten schätzungsweise 100 000 Schutztitel erteilt. Rund 9 000 Schutztitel werden jährlich erteilt. Einzelne Organisationen, die dem System der Rechte des geistigen Eigentums nicht wohlwollend gegenüberstehen, behaupteten, das UPOV-Sortenschutzsystem erlaube oder fördere die unzulässige Entnahme von Pflanzenmaterial und dessen Verwendung als Grundlage für die Sicherung des Sortenschutzes in den UPOV-Verbandsstaaten. Diese Behauptungen wurden nicht begründet.

25. Das UPOV-Sortenschutzsystem ist bestrebt, die Sorten zu schützen, die sich aus den verschiedenen Formen der Pflanzenverbesserungstätigkeit ergeben, die insbesondere im vergangenen Jahrhundert, als sich ein Verständnis für die Pflanzengenetik entwickelte, von so hohem Nutzen für die Menschheit waren. Die Verbandsstaaten der UPOV bekräftigen mit Nachdruck die in diesem Dokument dargelegten Begriffe des "Züchters" und der Tätigkeiten, die rechtmäßig zur Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung einer schutzfähigen Sorte führen können.

[Ende des Dokuments]